

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 15. September 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Umtliche Bekanntmachungen.

Betr. Beschleunigte Ablieferung von Brotgetreide.

Zur Ernährung der Kreisbevölkerung ist die **sofortige Ablieferung** von **Roggen** und **Weizen** dringend erforderlich.

Die Ortsbehörden ersuche ich, auf die Landwirte ihres Bezirkes dahin zu wirken, daß sofort **größere Brotgetreidemengen** zur Ablieferung gelangen.

Falls obiger Anordnung nicht Folge geleistet wird, werde ich zu **Zwangsmassregeln** greifen müssen.

Groß Strehliß, den 13. September 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu fünfundsanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Veräußerungen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3

Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Borräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu bewahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Borräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Borräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

- § 1. Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an die Kriegs- und Zivilgefangenen wird hiermit verboten.
- § 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
- § 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stell. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1917 und dauert bis Ende September 1917.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen. Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. Alle Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisanschluß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermählung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahme Gesuche sind für den am 1. Januar 1917 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen. Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszufellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1909, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

- e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2. die Erklärung des Landrats oder Kreisenschuffes, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschrittmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1917 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldmöglichst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 28. August 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Artikel II

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

- a) zu Saat Zwecken bis zu 2 Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Artikel III

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf künstliche Überlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Artikel IV

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die im § 11 festgesetzten höchstens Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und gutlockende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:

| | |
|---|-----------------------------------|
| für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen | für den Doppelzentner 55 Mark. |
| für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen | 53 " |
| für weiße, gelbe und braune Bohnen | 65 " |
| für Linsen | 70 " |
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Artikel V

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, zu befördern und dieselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Übernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel VI

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Artikel VII

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) werden aufgehoben. Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 14. August d. J. — Stück 33 — zur Kenntnis der Beteiligten. Gleichzeitig bringe ich die Einreichung der vorgeschriebenen Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte in Erinnerung. Formulare hierzu sind soweit es nicht bereits geschehen von hier zu erfordern. Groß Strehlitz, den 12. September 1916.

Auszug aus der Verordnung mit Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 R.G.Bl. S. 625.

§ 1

Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm

bestimmte Menge;

2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichsanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichsanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erlattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichsanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beanprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beanprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichsanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizen oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortsbehörden haben die erforderlichen Vordrucke zur Bestandsanmeldung sofort bei mir anzufordern.

Die Bestandsanmeldung hat **unmittelbar** nach Einbringung der Ernte zu erfolgen, wobei es gleichgültig ist, ob der Buchweizen oder die Hirse gedroschen ist oder nicht.

Groß Strehliß, den 12. September 1916.

Anordnung.

I.

Infolge Eintritts des Kriegszustandes mit Italien und Rumänien sind Italiener und Rumänien in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

II.

Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

III.

Für die Festungsbereiche Breslau und Glatz gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. Heinemann.

Die Anordnung vom 19. März 1916 ist im Kreisblatt Stück 13, Seite 123 für 1915 abgedruckt.

Groß Strehliß, den 11. September 1916.

Eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Bastfaseraabfälle (W. III. 1.8. 16 S.N.V.) ist erschienen, die mit dem 8. September 1916 in Kraft tritt.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Bastfaseraabfälle aller Art, die in der Preistafel zu der Bekanntmachung verzeichnet sind. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die von der Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen in Berlin für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der Preistafel zu der Bekanntmachung für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorte, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaseraabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von

befonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppe durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Die Bekanntmachung regelt ferner die Zahlungsbedingungen und die Erteilung von Ausnahmen. Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.
Groß Strehlig, den 7. August 1916.

Aufhebung der Beschlagnahme und Meldepflicht für Aluminium in Fertigfabrikaten.

Mit Wirkung vom 31. August 1916 wird die Beschlagnahme und Meldepflicht für Aluminium in Fertigfabrikaten (Klasse 18a), die durch die Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7, 15 KRA. vom 14. 8. 1915 angeordnet war, aufgehoben. Die in der Bekanntmachung M. 1/4. 15 RKA. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, enthaltene Bestimmungen über Aluminium und Aluminium-Legierungen in unerarbeitetem und vorgearbeitetem Zustande, entsprechend den Klassen 18 und 19 dieser Bekanntmachung, bleiben dagegen nach wie vor in Kraft.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Bekanntmachungen sind durch Anschlag zu veröffentlichen.
Groß Strehlig, den 11. September 1916.

Herbstferien.

Bezirk I.

| | | |
|---------------------|---------------------|---|
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 16. 10. | Adamowiz, Mokrolona, Petersgrätz, Rosmierka, Rosniontau, Sandowiz, Groß Stanisch, Klein Stanisch, Stubendorf, |
| Schulschluss 21. 9. | Schulbeginn 17. 10. | Blottwitz, Lafisk, Mischlone, Groß Ruschniz, |
| Schulschluss 16. 9. | Schulbeginn 12. 10. | Boritsch, Suchodaniez, Kroschniz, Liebenhain, Schimischow Dorf. |
| Schulschluss 16. 9. | Schulbeginn 16. 10. | Borowian, Centawa, Colonnosta kath. und ev., Kadlub, Keltich, Otschek. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 19. 10. | Fischammer-Elguth, Otmütz, Suchau, Sucholohna. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 19. 10. | Gonshorowiz, Grodisso, Himmelwitz, Schewkowitz, Warmuntowitz, Wierchlesche. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 26. 10. | Kalinow, Kalinowiz. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 23. 10. | Rosmierz. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 11. 10. | Schimischow Col. |
| Schulschluss 21. 9. | Schulbeginn 18. 10. | Stephanshain. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 13. 10. | Zawadzki kath. und ev. |

Bezirk II.

| | | |
|---------------------|---------------------|--|
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 16. 10. | St. Annaberg. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 19. 10. | Chorulla, Deschowitz, Dollna, Jarischau, Jeschona, Kadlubiez, Krempa, Ksienjowiesch, Mallnie, Niewte, Roswadze, Schironowiz, Zyrowa. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 13. 10. | Gogolin kath. und ev. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 23. 10. | Gorasdze, Niesdrowiz, Poremba. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 16. 10. | Kaltwasser, Ujeft. |
| Schulschluss 23. 9. | Schulbeginn 28. 10. | Karlubiz, Otmuth. |
| Schulschluss 16. 9. | Schulbeginn 12. 10. | Klutzchau. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 23. 10. | Leschniz. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 26. 10. | Oberwitz. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 20. 10. | Olschowa. |
| Schulschluss 20. 9. | Schulbeginn 11. 10. | Posnowiz. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 30. 10. | Safrau. |
| Schulschluss 16. 9. | Schulbeginn 13. 10. | Salesche. |
| Schulschluss 26. 9. | Schulbeginn 23. 10. | Scharnosin. |
| Schulschluss 19. 9. | Schulbeginn 18. 10. | Schedlig. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 25. 10. | Groß Stein. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 26. 10. | Klein Stein. |
| Schulschluss 27. 9. | Schulbeginn 20. 10. | Alt Ujeft. |
| Schulschluss 30. 9. | Schulbeginn 26. 10. | Wyssofa. |

Groß Strehlig, den 14. September 1916.

Bei der jetzigen Fleischsteuerung und Fleischnot gewinnt das Kaninchen eine größere Bedeutung für die Fleisch- und Fettversorgung der Bevölkerung und für die Fellgewinnung.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist bestrebt die Kaninchenzucht nach jeder Richtung hin zu fördern, durch Bewilligung von Prämien und Beihilfe zur Errichtung von Kaninchen-Vochstationen und Zuchtbännen-Stationen und verleiht auf Wunsch unentgeltlich belehrende Merkblätter für Kaninchenhalter.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Bestrebung der Landwirtschaftskammer zu unterstützen, insbesondere die Herren Lehrer, in der angegebenen Richtung aufklärend zu wirken.

Groß Strehlig, den 6. September 1916.

In Abänderung der im Kreisblatt Seite 310 veröffentlichten Bekanntmachung des Zentralviehhandelsverbandes vom 24. August d. Js. wird hierdurch darauf hingewiesen, daß vom 4. d. Mts. ab nur den Ablieferern von Schweinen von mindestens zwei Zentnern Gewicht als Stall ein Futterbezugsrecht zusteht. Auch das Futterbezugs-

recht selbst ist anderweit begrenzt worden und zwar wie folgt:

a. erhält der Wäster volle Waggonladungen eines jeden Futtermittels, so stellt sich der Preis für

Mais (lose) auf Mark 16,50 per Zentner

Meie " " 7,75 " "

zugüglich der Seckleihgebühr nach den Bedingungen der Landesfuttermittel-Gesellschaft Berlin.

b. Hat der Wäster nur Teilladung zu beanspruchen, so versteht sich der Preis, wie bei a. angegeben, ab der Kriegsschweingeseellschaft Breslau. Von dort ab hat der Wäster die Fracht zu tragen. Besonders hervorzuheben ist noch, daß bei vollen Waggonladungen von Mais, die Vorkahretter durch den Wäster frei als Eigut an das liefernde Proviantamt zurückzufinden sind. Erfolgt die Rücksendung nicht, so werden die Bretter, zu dem, durch das Proviantamt festgesetzten Preis in Anrechnung gebracht.

Groß Strehlig, den 12. September 1916.

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung, Sonderbeilage No. 28, sind die Beiträge zur Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1916 ausgeschrieben.

Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulkassen zur Abführung der Beträge in vierteljährlichen Teilbeträgen an die hiesige Königliche Kreisasse zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 13. September 1916.

Der dem Obsthändler Josef Dychszyt aus Leschnitz unter dem 11. August 1916. ausgestellte Reisepaß Nr. 37 ist dem Inhaber auf der Strecke Giersberg—Mittelwalde angeblich gestohlen worden. Der Paß wird für ungültig erklärt.

Groß Strehlig, den 12. September 1916.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Betrifft Verteilung von Futtermitteln.

Dem Kreise stehen nachstehende Futtermittel zur Verfügung:

| 1000 Zentner | Mischleie | zum Preise von | Mark | |
|--------------|-----------------|----------------|------|-------------------------|
| 200 | Getreidetreber | " " " | 13,— | für etnen Zentner |
| 50 | Biertreber | " " " | 13,— | |
| 20 | Trockenschuigel | " " " | 10,— | |
| 200 | Napsstuchen | " " " | 14,— | |
| 200 | Saferkleie | " " ca | 7,50 | |
| 200 | Saferchalen | " " ca | 3,— | |

Vorstehende Preise verstehen sich ab Lager des Bauern-Vereins Groß Strehlig.

Die Landwirte haben ihren Bedarf an obigen Futtermitteln **sofort bei ihrem Guts- bzw. Gemeindevorstand anzumelden.**

Die Guts- und Gemeindevorstände haben dem Kreisaußschuß **bis spätestens 20. September 1916** schriftlich den Gesamtbedarf ihres Bezirks anzuzeigen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes **sofort** zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Nach dem 20. September 1916 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehlig, den 13. September 1916.

Der Kreisaußschuß.

Um Überzahlungen von Aufwandsentschädigungen und Familienunterstützungen möglichst vorzubeugen, werden die Magistrate und Ortsvorstände veranlaßt, in geeigneter Weise den Empfangsberechtigten zur Pflicht zu machen, von jeder Veränderung der in Frage kommenden Familienangehörigen, für die Familien- oder Aufwandsentschädigungen gezahlt wird, der betreffenden Dienststelle (Magistrat, Gemeindevorsteher, Gemeindefasse, Gutsvorsteher) rechtzeitig Mitteilung zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß sie sich im Nichtbefolgungsfalle unter Umständen des Betruges schuldig machen und die Folgen davon selbst zu tragen haben.

Groß Strehlig, den 11. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Mit dem 1. Oktober d. Js. läuft die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steueraussschüsse der Gewerbe-steuerklassen III und IV ab. Demzufolge hat gemäß § 46 des Gewerbe-steuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine neue Wahl für die nächstfolgenden drei Jahre zu erfolgen.

Es wird daher gemäß Art. 2 und 3 der Wahlordnung (Anlage II zu Art. 21 B Nr. 3 der Ausführungs-anweisung zum Steuergesetz) zur Wahl von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl Stellvertreter für die Gewerbe-steuerklasse III ein Termin auf

Montag, den 25. September 1916 vormittags 9½ Uhr

und zur Wahl von 5 Abgeordneten und einer gleichen Anzahl Stellvertreter für die Gewerbe-steuerklasse IV ein Termin

Montag, den 25. September 1916 vormittags 11 Uhr

hier selbst anberaunt, zu dem sämtliche wahlberechtigten Gewerbetreibenden des Kreises hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß an diesen Wahlen nur Steuerpflichtige teilnehmen dürfen, die in den Gewerbe-klassen III und IV veranlagt sind, und zwar werden die Mitglieder und Stellvertreter der Gewerbe-klassen

III von den in Klasse III veranlagten und die Mitglieder und deren Stellvertreter der Gewerklasse IV von den in Klasse IV veranlagten Steuerpflichtigen gewählt.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, die das 25te Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnisse berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnisse durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern den geschäftsführenden Ausschusses nur Einer. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind Letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Wirkung, so gehen die dem Steueraussschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Die Ortsbehörden weisen sich an, die vorstehenden Bestimmungen den Gewerbetreibenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.
Königliche Landrat. von Allen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wierchlesche belegenden, im Grundbuche von Wierchlesche Blatt 64 bezw. Blatt 130 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Malers August Fischer in Petersgrätz eingetragenen Grundstücke am 3. Oktober 1916, Vormittags 9^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück Blatt 64 Wierchlesche — Acker, Reiner Wierchlesche und Wiese — ist 61 a 10 qm groß mit 0,54 Taler Grundsteuervermerktr. Grundsteuermutterrolle Nr. 308. Das Grundstück Blatt 130 Wierchlesche — Acker, Reiner Wierchlesche — ist 1 ha 42 a 60 qm groß mit 0,50 Taler Grundsteuervermerktr. Grundsteuermutterrolle Nr. 319. Amtsgericht Groß Strehlitz, den 8. 7. 16.

Über das Vermögen des Kaufmanns Mieczyslaw Piotrowski in Ketsch wird heute am 9. September 1916 vormittags 10^{1/2} Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Oktober 1916 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 13. Oktober 1916, Vormittags 11 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. Oktober 1916, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 17, Termin anberaumt.

Alle Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Oktober 1916 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 9. 9. 16.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wierchlesche belegenden, im Grundbuche von Wierchlesche Blatt No. 15, 71 und 173 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Arbeiter Johann Busgel und seiner Frau Pauline geb. Krall in Wierchlesche als Mitigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke am 26. September 1916, Vormittags 9^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück Blatt 15 Wierchlesche — Häuserstelle No. 45 ist 4 a 80 qm groß mit 36 Mark Gebäudesteuerwert und zur Grundsteuer nicht veranlagt.

Grundsteuermutterrolle Art. 15, Gebäudesteuerrolle No. 45.

Das Grundstück Blatt 71 Wierchlesche — Acker Reiner Wierchlesche — ist 51 a 10 qm groß mit 0,20 Taler Reinertrag.

Grundsteuermutterrolle Art. 316 Petersgrätz.

Das Grundstück Blatt 173 Wierchlesche — Wiese und Acker Reiner Wierchlesche — ist 51 a 10 qm groß mit 0,20 Taler Reinertrag.

Grundsteuermutterrolle Art. 152.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 9. 6. 16.

5te deutsche Kriegsanleihe

Zeichnungen nimmt wieder entgegen

J. Graetzer G. m. b. H.

Groß Strehlitz O.-S.

Meiner geehrten Kundschaft sowie dem geschätzten Publikum hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mein seit 14 Jahren in Groß Stein bestehendes Geschäft nunmehr vergrößern werde. Ich übernehme sämtliche

Reparaturen an Luxuswagen.

Kontraktliche Arbeiten.

Reparaturen und Polsterarbeiten.

Die Reparatur von Fabriktreibmaschinen wird an Ort und Stelle ausgeführt.

Um weitere gütige Unterstützung bitte ich ergebenster

P. Berghausen, Groß Stein

Sattlermeister und Wagenbauer.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden.
Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell
niederzuringen — werde zerschanden! Deshalb
muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen,
soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft
den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf
bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Anstalt erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Post-
anstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

— Arbeiter —
in größerer Anzahl f. dauernde Be-

schäftigung gef. Stundenl. 30—40 Pfg.
Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld.
b. Sägewerk, Sandowik.